

**Marktgemeinde
2002 Großmugl**



Lfd.Nr. 04/2023
Seite: 01

**Verhandlungsschrift
über die Sitzung des**

Gemeinderates

am Dienstag, 26. September 2023

Beginn: 19.05 Uhr

Ende: 19:50 Uhr

im Gemeindesaal Großmugl

Die Einladung erfolgte am
21.09.2023 durch Kurrende/E-Mail

Anwesend waren:

Bürgermeister:	Ing. Christoph Mitterhauser	VP
Vizebürgermeister:	Harald Teufelhart	VP
Gf.Gemeinderäte:	Ing. Norbert Bader	VP
	Ing. Gerald Kraft	VP
	Gerhard Teufelhart	VP
	DI Jürgen Summerer	PRO

Gemeinderäte:

DI Michael Haslinger (ab Top 2)	VP	Christoph Oberschlick	VP
Erich Muth	VP	DI Johannes Mayer	VP
Stefan Reibenwein	VP	Günter Kneißel	VP
		Michael Sigl	VP

Günter Fellner PRO

Entschuldigt abwesend waren:

Johann Litsch	VP	Markus Müller	VP
Anja Neave	VP	Gabriele Wiesinger	PRO
Gerhard De Witt	VP		

Unentschuldigt abwesend waren:

Vorsitzender: Bgm. Ing. Christoph Mitterhauser

Schriftführer: Birgit Bader

Die Sitzung war öffentlich

Die Sitzung war beschlussfähig

Hinweis: Geschlechterspezifische Bezeichnungen im Rahmen dieser Verhandlungsschrift gelten jeweils für Personen beiderlei Geschlechts.

Tagesordnung:

TOP 1: Genehmigung der Protokolle vom 29.08.2023	2
TOP 2: Kommunalimmobilien Großmugl GmbH – Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2022.....	2
TOP 3: Energieliefervereinbarung – Strom.....	3
TOP 4: 1. Nachtragsvoranschlag	3
TOP 5: Kindergarten Großmugl – Zubau, Angebot; Auftragsvergabe	4
TOP 6: Kindergarten – Essensbeitrag	4
TOP 7: Schulische Nachmittagsbetreuung – Essensbeitrag	4
TOP 8: Gemeindesaal – Gebühren- und Benützungordnung	4
TOP 9: Gemeindestraßenbau 2023 – Angebote	4
TOP 10: Feuerwehr – Richtlinie zur Finanzierung der Freiwilligen Feuerwehren der Marktgemeinde Großmugl, Änderung.....	5
TOP 11: Bericht des Bürgermeisters	10
TOP 19: NAFES – Nahversorgung, Benützungvereinbarung.....	10
<i>nicht öffentlicher Teil:</i>	11
TOP 19: NAFES – Nahversorgung, Benützungvereinbarung.....	11
TOP 12: Rückhaltemaßnahme Weidenbach – Grundstückskauf, Verträge.....	11
TOP 13: Rückhaltemaßnahme Paasbrunn – Dienstbarkeitsverträge	11
TOP 14: Rückhaltemaßnahme „Füllersdorf – Markweg“, Vorvertrag	11
TOP 15: Pachtvertrag – KG Steinabrunn, Parz. 317.....	11
TOP 16: Wanderwege – Vereinbarung, Nutzung	11
TOP 17: Personalangelegenheiten – PNr. 8038	11
TOP 18: Personalangelegenheiten – PNr. 8009	11

Verlauf der Sitzung:

Der Bürgermeister eröffnet die Gemeinderatssitzung, begrüßt die erschienenen Gemeinderäte und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Vor Eingang in die Tagesordnung bringt der Vorsitzende dem Gemeinderat einen Dringlichkeitsantrag des Bürgermeisters über die Aufnahme des Punktes „NAFES – Nahversorgung, Benützungvereinbarung“ mit eingehender Begründung zur Kenntnis. Entsprechend der NÖ GO 1973 wird nachfolgend über den Antrag abgestimmt.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge dem Antrag über die Aufnahme des Punktes „NAFES – Nahversorgung, Benützungvereinbarung“ die Dringlichkeit zuerkennen und in die heutige Tagesordnung aufnehmen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass die Behandlung unter TOP 19 in der heutigen Sitzung erfolgen wird.

TOP 1: Genehmigung der Protokolle vom 29.08.2023

Gegen die Protokolle der Gemeinderatssitzung vom 29.08.2023 wird kein Einwand erhoben, die Protokolle gelten daher als genehmigt.

TOP 2: Kommunalimmobilien Großmugl GmbH – Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2022

Mag. Wolfbeißer als Steuerberater berichtet über den ersten Jahresabschluss der Kommunalimmobilien Großmugl GmbH, die Mitte des Kalenderjahres 2022 gegründet wurde.

Der vorliegende Jahresabschluss mit einem Bilanzfehlbetrag von - € 9.215,03 wurde von der RPW Wirtschaftstreuhand GmbH erstellt und vom Wirtschaftsprüfer extra Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs GmbH geprüft und es liegt der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk vor. Gemäß Niederösterreichischer Gemeindeordnung § 68a ist der Jahresabschluss durch einen Wirtschaftsprüfer zu prüfen.

Die Gesellschaft wurde im Juli 2022 ins Firmenbuch eingetragen und war damit rechtsfähig. Als Geschäftsführer agieren BGM Ing. Christoph Mitterhauser und Gemeindedirektor Markus Sieghart, MA, welche gemeinsam die Gesellschaft vertreten.

Das Stammkapital iHv € 35.000,00 wurde zur Gänze einbezahlt.

Für die gegenständliche Geschäftsführung waren Gründungskosten, Rechtsanwalt, Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung von insgesamt € 8.433,06 zu verzeichnen, sowie sonstige Gebühren und Abgaben, sodass insgesamt Aufwendungen von € 8.966,66 vorliegen. Auf dem Bankkonto wurden geringe Zinserträge vereinnahmt, dass per 31.12.2022 ein Jahresfehlbetrag von -€ 9.215,03 vorliegt.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge beschließen:

1. Der Jahresabschluss zum 31.12.2022 der Kommunalimmobilien Großmugl GmbH mit einem Jahresergebnis, Verlust von -€ 9.215,03 wird genehmigt und damit festgestellt.
2. Der Bilanzverlust iHv € 9.215,03 wird auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Der Geschäftsführung wird für das Geschäftsjahr 2022 die Entlastung erteilt
4. Als Jahresabschlussprüfer gem. § 68a NÖ Gemeindeordnung für den Jahresabschluss zum 31.12.2023 wird die extra Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs GmbH, 1060 Wien bestellt.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Es liegt beiliegender gleichlautender Umlaufbeschluss vor, der nach Genehmigung durch den Gemeinderat vom Vizebürgermeister in Vertretung der Gemeinde unterfertigt wird und damit der Jahresabschluss festgestellt und abgeschlossen ist. Der Jahresabschluss wird in der Folge dem Firmenbuch eingereicht (Frist bis 30.09.2023).

TOP 3: Energieliefervereinbarung – Strom

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge beschließen, die beiliegende und als Beilage TOP 3 bezeichnete Energieliefervereinbarung – Strom, Nr. SEL-ST-23-Gemeinde-0005/1 vom 25.7.2023 mit der EVN Energievertrieb GmbH & Co KG zu genehmigen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 4: 1. Nachtragsvoranschlag

Der Entwurf des 1. Nachtragsvoranschlages 2023 lag in der Zeit vom 30. August bis 13. September 2023 zur öffentlichen Einsichtnahme auf und wurde dies durch Anschlag an der Amtstafel kundgemacht. Es wurden keine schriftlichen Stellungnahmen eingebracht.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge beschließen, vorliegenden Entwurf des 1. Nachtragsvoranschlag 2023 zu genehmigen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 5: Kindergarten Großmugl – Zubau, Angebot; Auftragsvergabe

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge beschließen, die Retter & Partner Ziviltechniker GmbH, 3500 Krems an der Donau gemäß Angebot Nr. A23-129 vom 19. September 2023 mit der Statisch-konstruktiven und bauphysikalischen Leistung betreffend der Kindergartenerweiterung zu einem Angebotspreis von € 12.720,00 inkl. USt. zu beauftragen

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 6: Kindergarten – Essensbeitrag

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge beschließen, im Kindergarten der Marktgemeinde Großmugl mit Wirksamkeit vom 1.1.2024 den Essensbeitrag anzupassen und einen

- Essenbeitrag in der Höhe von € 3,98 zzgl. USt. pro eingenommener Mahlzeit einzuheben.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 7: Schulische Nachmittagsbetreuung – Essensbeitrag

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge beschließen, im Rahmen der schulischen Nachmittagsbetreuung an der Volksschule Großmugl mit Wirksamkeit vom 1.1.2024 den Essensbeitrag anzupassen und einen

- Essenbeitrag in der Höhe von € 4,50 pro eingenommener Mahlzeit einzuheben.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 8: Gemeindesaal – Gebühren- und Benützungsordnung

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge beschließen, die Gebühren- und die Benützungsordnung für den Gemeindesaal Großmugl abzuändern. Die vorliegende und als „Beilage TOP 8“ bezeichnete Gebühren- bzw. Benützungsordnung soll beschlossen werden. Die Gebühren- und Benützungsordnung vom 28.03.2023 tritt mit Beschlussfassung außer Kraft.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 9: Gemeindestraßenbau 2023 – Angebote

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge beschließen, folgende Aufträge zu vergeben:

- Fa. Strabag AG, 3464 Hausleiten gemäß Angebot 2300046019 (Herzogbirbaum, Anschlüsse zur L27) vom 30.08.2023 mit einer Angebotssumme von € 26.599,75 inkl. USt.
- Fa. Strabag AG, 2201 Gerasdorf bei Wien gemäß Angebot 011-NC-2200048839 (Herzogbirbaum, Nebenanlagen, Parkflächen) vom 15.09.2023 mit einer Angebotssumme von € 19.698,06 inkl. USt.

- Fa. Leyrer & Graf BaugmbH, 3580 Horn gemäß Angebot vom 07.09.2023 betreffend Schlosseinfahrt Steinabrunn mit einer Angebotssumme von € 5.961,10 inkl. USt.

Diese überplanmäßige Ausgabe soll vom Gemeinderat genehmigt werden und die Bedeckung hat durch Rücklagenentnahme der allgemeinen Haushaltsrücklage zu erfolgen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge beschließen, die Fa. Strabag AG, 2201 Gerasdorf bei Wien gemäß Angebot 011-NC-2200048839 vom 18.09.2023 mit einer Angebotssumme von € 3.281,98 inkl. USt. mit der Herstellung der Oberflächenbefestigung bei der Altstoffsammelinsel Steinabrunn zu beauftragen. Diese überplanmäßige Ausgabe für die Müllsammelinsel soll vom Gemeinderat genehmigt werden und die Bedeckung hat durch Rücklagenentnahme der Haushaltsrücklage Nr. 8/9990934/00001 (Müll) zu erfolgen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 10: Feuerwehr – Richtlinie zur Finanzierung der Freiwilligen Feuerwehren der Marktgemeinde Großmugl, Änderung

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge wie folgt beschließen:

Richtlinie der Marktgemeinde Großmugl über die Finanzierung der Freiwilligen Feuerwehren der Marktgemeinde

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Abrechnungsperiode beginnt jeweils mit 1. November und endet mit Ablauf des Oktobers jeden Jahres.
- (2) Im Zeitraum von zwei Wochen nach Ende einer Abrechnungsperiode hat der zuständige Feuerwehrkommandant die von der Feuerwehr beizubringenden Unterlagen (entsprechend dieser Richtlinie) für die Abrechnung dem für das Feuerwehrwesen zuständigen Gemeindevertreter zu überreichen. Unterlagen welche nicht zeitgerecht eingereicht werden, können bei der Abrechnung nicht berücksichtigt werden.
- (3) Die Abrechnungsunterlagen werden durch den zuständigen Gemeindevertreter in weiterer Folge bis längstens 5. Dezember aufbereitet, sodass seitens der Gemeindeverwaltung der ermittelte Zahlungsbetrag im Dezember, welcher auf die Abrechnungsperiode folgt, ausbezahlt werden kann.
- (4) Voraussetzung für die Gewährung von finanziellen Zuwendungen nach den Bestimmungen dieser Richtlinie sind:
 - die ordnungsgemäße Führung einer Energiebuchhaltung für das jeweilige Feuerwehrhaus. Durch das gemeinschaftsgenutzte Gebäude in Großmugl, Florianigasse 1 wird die Energiebuchhaltung für dieses Objekt durch die Marktgemeinde geführt, sodass die FF Großmugl von der Führung einer Energiebuchhaltung ausgenommen ist. Die Energiebuchhaltung ist analog zum Kalenderjahr zu führen. Die Unterlagen sind der Marktgemeinde jeweils im Jänner für das jeweilige Kalendervorjahr zu übermitteln. Solange der Marktgemeinde die Energiebuchhaltung entsprechend des vorhergehenden Satzes nicht vorliegt, werden keine Finanzmittel angewiesen und wird der Zahlungsbetrag gemäß Abs. 2 beginnend mit Februar für jeden Kalendermonat um 10% gekürzt¹.

¹ Es wird demzufolge bei verspäteter Abgabe der Energiebuchhaltung eine Kürzung vorgenommen. Wenn beispielsweise die Abgabe im Februar 2024 erfolgt, wird der Zahlungsbetrag für die Abrechnungsperiode 1.11.2023 bis 31.10.2024 um 10% verkürzt, sodass 90% zur Auszahlung gelangen.

- die Beistellung von Fahrzeugen und Geräten ohne zusätzliche Vergütung für im Bereich der Marktgemeinde gelegene Aufgaben im Rahmen ihrer Tätigkeit (z.B. Wasserbeistellung mittels Tankwagen bei Wartung von Rückhaltebecken).

§ 2

Atemschutzträger und Atemschutztauglichkeit

- (1) Die Atemschutztauglichkeit ist von einem Arzt, abhängig vom Lebensalter des Atemschutzträgers in Zeitabständen von einem bis zu fünf Jahren zu überprüfen. Die Tauglichkeit wird vom Mediziner schriftlich bestätigt. Die Tauglichkeitsuntersuchung behält ihre Gültigkeit jeweils bis zum 31. Dezember. Als Stichtag für die Gewährung einer Unterstützungszahlung wird daher der 31. Dezember festgesetzt.
- (2) Die Marktgemeinde Großmugl gewährt einem Pauschalbeitrag von € 100,- pro tauglichen und einsatzfähigen Atemschutzträger an die jeweilige Feuerwehr je Abrechnungsperiode. Mit diesem Pauschalbeitrag sind auch die Kosten welche für die Tauglichkeitsuntersuchung bzw. für eine etwaige besondere Einsatzkleidung erforderlich sind abgegolten.
- (3) Die Feuerwehrkommandanten haben Kopien der aktuell gültigen Tauglichkeitsbescheinigungen ihrer Feuerwehrmitglieder dem zuständigen Gemeindevertreter zu übergeben. Neue oder aktualisierte (zB Verlängerungen bzw. neue Atemschutzträger) Bescheinigung haben die Feuerwehrkommandanten selbstständig an den zuständigen Gemeindevertreter zu übergeben, damit diese berücksichtigt werden können. Nach dem unter § 1 Abs. 2 definierten Zeitraum vorgelegte Bescheinigungen können erst in der darauffolgenden Abrechnungsperiode berücksichtigt werden.
- (4) Der FF Großmugl wird ein jährlicher Betrag von € 120,- für die ATS-Füllstation gewährt.
- (5) Der zuständige Gemeindevertreter führt ein Register über die aktuellen Atemschutzträger, welches der Abrechnung zugrunde gelegt wird.

§ 3

Reparatur-, Service- und Instandhaltungskosten, - Fahrzeuge, Geräte, Werkzeuge und sonstigen Ausrüstungsgegenständen

- (1) Seitens der Marktgemeinde wird eine Unterstützung für Reparatur-, Service- und Instandhaltungskosten von Fahrzeugen, Geräten, Werkzeuge und sonstigen Ausrüstungsgegenständen grundsätzlich in Aussicht gestellt. Für die eventuelle Gewährung einer Unterstützung ist ein Antrag an den Gemeinderat nach Umsetzung der Maßnahme und Ablauf der Abrechnungsperiode iSd der Bestimmungen des § 1 Abs. 1 und 2 im Wege des zuständigen Gemeindevertreters einzubringen.
- (2) Festgehalten wird, dass eine Unterstützung gemäß Abs. 1 ausschließlich für ein Einsatzfahrzeug sowie für einen eventuell vorhandenen Anhänger berücksichtigt wird. Für jedes weitere Fahrzeug oder Anhänger der Feuerwehr werden keine Kosten übernommen.
- (3) Eine Kostenbeteiligung kann ausschließlich für in der Feuerwehrausrüstungsverordnung für die jeweilige Feuerwehr vorgesehenen Fahrzeugen, Geräten, Werkzeugen und sonstigen Ausrüstungsgegenständen erfolgen.

§ 4

Treibstoffbeitrag – „Benzingeld“

Die Feuerwehren erhalten die nachfolgend angeführten pauschalen Beträge zur Abdeckung von Treibstoffkosten (Benzingeld), ein darüberhinausgehender Beitrag wird von der Marktgemeinde nicht gewährt:

Großmugl	€ 1.000,-
Herzogbirbaum	€ 900,-
Geitzendorf, Füllersdorf, Nursch, Ottendorf, Ringendorf, Roseldorf, Steinabrunn	€ 200,-

§ 5**Versicherungen –
Feuerwehrrhäuser, Kraftfahrzeuge und Anhänger**

- (1) Die Gebäudeversicherung der Feuerwehrrhäuser erfolgt zur Gänze über die Marktgemeinde und die anfallenden Prämien werden in voller Höhe von der Gemeinde beglichen.
- (2) Die Versicherungen für die Kraftfahrzeuge und Anhänger werden über die Marktgemeinde abgewickelt. Die Marktgemeinde trägt für jede Wehr die Kosten der teuersten Fahrzeugversicherung und (sofern vorhanden) eines Anhängers.
- (3) Die Versicherungskosten welche für weitere Fahrzeuge oder Anhänger anfallen sind von der jeweiligen Wehr zu tragen und werden sogleich vom Auszahlungsbetrag in Abzug gebracht.

§ 6**Strom, Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, Rauchfangkehrung –
Feuerwehrrhäuser**

- (1) Von der Marktgemeinde werden den Feuerwehren folgende pauschale Abgeltungen für die elektrische Energie der Feuerwehrrhäuser gewährt:

Füllersdorf, Geitzendorf, Großmugl, Herzogbirbaum, Nursch, Ottendorf, Ringendorf, Roseldorf, Steinabrunn	€ 300,-
--	---------

- (2) Die Stromkosten welche über die unter Abs. 1 gewährte Abgeltung hinausgehen sind von den Feuerwehren selbst zu tragen. Die Abgeltung wird direkt mit dem Auszahlungsbetrag an die Feuerwehr angewiesen. Voraussetzung für die Gewährung der pauschalen Abgeltung gemäß Abs. 1 ist der aufrechte Bestand eines Energiebezuges auf Namen und Rechnung der jeweiligen Feuerwehr.
- (3) Die Gebühren für die Wasserversorgung, die Abwasserentsorgung (Schmutz- und Regenwasser) und der (allfälligen) Rauchfangkehrung für die Feuerwehrrhäuser werden von der Marktgemeinde zur Gänze übernommen. Betreffend der Wasserversorgungs- und der Rauchfangkehrgebühren werden die in der jeweiligen Abrechnungsperiode verrechneten Leistungen herangezogen. Die Abwasserentsorgungsgebühren beziehen sich auf das jeweils aktuelle Kalenderjahr.

§ 7**Abfallwirtschaft**

- (1) Für jede Wehr werden für die im Feuerwehrhaus anfallenden Abfälle von der Marktgemeinde eine 240l Restmülltonne und eine 240l Altpapier- und Altkartontonne zur Verfügung gestellt. Die hierfür anfallenden Gebühren werden von der Marktgemeinde getragen.
- (2) Die Feuerwehren können bei Bedarf weitere Müllbehälter anfordern. Die Gebühren für weitere Müllbehälter, welche über das im ersten Absatz definierte Ausmaß hinausgehen, sind entsprechend der jeweils geltenden Abfallwirtschaftsverordnung der Marktgemeinde von der jeweiligen Wehr zu tragen und werden sogleich vom Auszahlungsbetrag in Abzug gebracht.
- (3) Bei Abhaltung eines ordnungsgemäß angemeldeten Feuerwehrrfestes werden der veranstaltenden Feuerwehr für die Entsorgung der im Rahmen des Festes anfallenden Abfälle die gewünschte Anzahl an Restmüll- und Biotonnen zur Verfügung gestellt. Die Gebühren hierfür trägt die Marktgemeinde ohne Anrechnung auf den Auszahlungsbetrag.

§ 8**Beiträge NÖ Landesfeuerwehrverband**

Der Verbandsbeitrag (NÖ LFV), der Unterstützungsfondsbeitrag (NÖ LFV) und der Beitrag zur Bezirksalarmzentrale (BAZ-Beitrag) für alle Wehren werden von der Marktgemeinde in voller Höhe übernommen.

§ 9**Feuerwehrjugend und Kinderfeuerwehr**

- (1) Die Marktgemeinde fördert die Feuerwehrjugend mit einem jährlichen Grundförderungsbeitrag idH v. € 1250,-. Der Betrag wird jeweils im Jänner direkt auf das Konto der Feuerwehrjugend überwiesen. Die Wehren haben zur Finanzierung der Feuerwehrjugend einen von den Wehren konsensual bestimmten Betrag pro aktiven Feuerwehrjugendmitglied ihrer Feuerwehr zu leisten.
- (2) Für die Benützung der Fahrzeuge der Wehren durch die Feuerwehrjugend oder durch die Kinderfeuerwehr wird seitens der Marktgemeinde eine Unterstützung für über die Bezirksgrenze hinausgehende Fahrten gewährt. Es wird ein Betrag von € 0,50 pro gefahrenen km an die jeweilige Feuerwehr bis zu einem insgesamten Jahreshöchstbetrag von € 500,- geleistet. Sollte der Jahreshöchstbetrag durch die gefahrenen Kilometer überschritten werden, erfolgt eine aliquote Kürzung des Betrages pro km, sodass der Jahreshöchstbetrag nicht überschritten wird. Für die Abrechnung ist seitens des zuständigen Jugendführers bzw. des Leiters der Kinderfeuerwehr je ein eigenes Fahrtenbuch zu führen und sind die gefahrenen Kilometer pro Fahrzeug samt Datum und Zielort neben dem Jugendführer bzw. des Leiters der Kinderfeuerwehr von einem Mitglied des Kommandos oder des Fahrmeisters der jeweiligen Feuerwehr zu bestätigen. Das Fahrtenbuch ist vom Jugendführer bzw. des Leiters der Kinderfeuerwehr unter sinngemäßer Anwendung des § 1 Abs. 2 vorzulegen. Festgehalten wird, dass beispielsweise für Fahrten zum Landesjugendlagers nur die Wegstrecke der einmaligen Hin- bzw. Rückfahrt unterstützt werden.
- (3) Der FF Großmugl wird als pauschale Abgeltung für die entstehenden Aufwendungen (zB. Heizung, u.a.) zur Unterbringung der Feuerwehrjugend in deren Räumlichkeiten der jährliche Betrag idH v. € 400,- gewährt.
- (4) Der FF Herzogbirbaum wird als pauschale Abgeltung für die entstehenden Aufwendungen (zB. Heizung, u.a.) zur Unterbringung der Kinderfeuerwehr in deren Räumlichkeiten der jährliche Betrag idH v. € 100,- gewährt.
- (5) Bei Investitionen (Ankauf von Ausrüstungsgegenständen, Bekleidung, etc.) der Feuerwehrjugend kann ein Antrag um Unterstützung im Wege des zuständigen Gemeindevertreter eingebracht werden.

§ 10**Kursbeiträge Landesfeuerwehrverband**

Kursbestätigungen über die Teilnahme eines Mitgliedes an einem Kurs des Landesfeuerwehrverbandes sind entsprechend der Bestimmungen des § 1 dem zuständigen Gemeindevertreter zu überreichen. Folgende Unterstützungsbeiträge werden der Feuerwehr pro Teilnehmer und Tag gewährt und Erhöhen den Auszahlungsbetrag:

Halbtägiger Kurs	€ 8,-
Ganztägiger Kurs	€ 16,-

Festgehalten wird, dass etwaige Stornokosten, Pönalen und dergleichen für Kurse nicht von der Marktgemeinde ersetzt werden.

§ 11**Verpflegungskostenzuschuss,
Übungen, Schulungen, Florianifeier**

- (1) Ein Verpflegungskostenzuschuss wird den Feuerwehren für die Teilnahme ihrer Mitglieder an einer Unterabschnittsübung, der Gemeindeübung, an einer gemeindeweiten Atemschutzübung bzw. Winterschulung gewährt.
- (2) Für die Teilnahme an der Florianifeier (Besuch der Heiligen Messe) wird den Feuerwehren pro teilnehmenden Mitglied ihrer Wehr ein Verpflegungskostenzuschuss gewährt.

- (3) Voraussetzung für die Gewährung des Verpflegungskostenzuschusses ist, dass der örtlich zuständige Kommandant bzw. dessen Vertretung nach Beendigung der Übung/Schulung/Florianifeier noch vor Ort eine Liste mit den Namen der teilnehmenden Mitglieder aller Wehren an den anwesenden zuständigen Gemeindevertreter übergibt.
- (4) Der Kostenzuschuss gemäß Abs. 1 und 2 wird mit € 5,- pro Teilnehmer festgesetzt.
- (5) Die direkte Verrechnung von Konsumierten mit der Marktgemeinde kann nicht erfolgen. Die Auszahlung des Verpflegungskostenzuschusses erfolgt entsprechend der Bestimmungen des § 1 nach Ablauf der Abrechnungsperiode und Erhöhen den Auszahlungsbetrag für die ausrichtende Feuerwehr.

§ 12 Überörtliche Funktionen

Für die Ausübung der nachfolgend angeführten Funktionen erhält die Feuerwehr, dessen Mitglied die Funktion ausübt eine Bonuszahlung in der Höhe von € 50,- pro ausgeübter Funktion. Die Auszahlung erfolgt mit den Auszahlungsbetrag gemäß § 1. Die Funktionen sind:

- Unterabschnittskommandant
- Feuerwehrjugendführer
- Gehilfe des Feuerwehrjugendführers (max. 3 Personen)
- Ausbilder in der gemeindeübergreifenden Grundausbildung

§ 13 Atemschutzgeräte – Ersatzanschaffung und wiederkehrende Überprüfung

- (1) Förderungsfähig sind ausschließlich neue Atemschutzgeräte, welchen den Vorgaben des NÖ Landesfeuerwehrverbandes entsprechend. Die zu ersetzenden Geräte müssen eine Nutzungsdauer von zumindest 20 Jahre aufweisen. Als Beginn der Nutzungsdauer gilt das Anschaffungsjahr.
- (2) Im Zeitpunkt des Förderansuchens zur Erneuerung der vorhandenen Geräte müssen mindestens 3 Mitglieder der antragstellenden Feuerwehr eine gültige Atemschutztauglichkeit gemäß § 2 aufweisen.
- (3) Für die Erneuerung der Atemschutzgeräte werden die tatsächlich anfallenden Anschaffungskosten (d.h. abzgl. einer allfälligen Förderung seitens des NÖ LFV) für drei Geräte bis zu einem Maximalbetrag von € 3.000,- von der Marktgemeinde übernommen.
- (4) Die Kosten der 10-jährlichen Geräteüberprüfung für drei Geräte werden bis zu einem Maximalbetrag von € 1.200,- von der Marktgemeinde übernommen.

§ 14 Geräte – Neuanschaffung

Sollte eine Förderung beim Ankauf von Einsatzgeräten von der Feuerwehr begehrt werden, ist mit dem zuständigen Gemeindevertreter in Verhandlungen zu treten.

§ 15 Unwettereinsätze – Kostenübernahme

- (1) Bei Unwettereinsätzen im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Großmugl wird ein Verpflegungskostenzuschuss, ein Kostenersatz für eingesetzte landwirtschaftliche Geräte und gegebenenfalls Schäden an Einsatzgeräten der Feuerwehren geleistet.
- (2) Der einsatzleitenden Feuerwehr wird pro eingesetzter Person bei einer Einsatzdauer von bis zu fünf Stunden ein Zuschuss von € 5,- gewährt. Wird die Einsatzdauer von fünf Stunden überschritten, erhöht sich der Zuschuss auf € 10,-. Die Sätze gelten pro Tag, wobei bei einem Einsatz über Mitternacht an jedem Tag eine Einsatzdauer von zumindest drei Stunden vorliegen muss, damit dieser als zwei Tage gezählt werden.
- (3) Sollten landwirtschaftliche Geräte seitens der einsatzleitenden Feuerwehr zum Einsatz herangezogen werden und seitens des Eigentümers der eingesetzten Geräte ein Kostenersatz der Feuerwehr in Rechnung gestellt werden, gewährt die Marktgemeinde der Feuerwehr für die angeführten Geräte einen pauschalen Entschädigungssatz:

Traktor	€ 17,- pro Stunde
Traktor mit Frontlader	€ 23,- pro Stunde
Kipper	€ 8,- pro Stunde
Güllefass	€ 10,- pro Stunde

- (4) Der Kommandant der einsatzleitenden Feuerwehr bzw. dessen Vertretung hat eine Liste mit den Namen der eingesetzten Personen und deren Einsatzdauer zu erstellen. Für die Gewährung eines Kostenersatzes für landwirtschaftliche Geräte ist ebenso eine Aufstellung zu erstellen. Diese Abrechnungsunterlagen sind dem zuständigen Gemeindevertreter zu übergeben. Nach Prüfung der Unterlagen wird die Auszahlung des ermittelten Betrages sogleich vorgenommen.
- (5) Schäden an eingesetzten Geräten der Feuerwehren der Marktgemeinde werden nicht übernommen. Ein Antrag auf Unterstützung kann iSd § 3 eingebracht werden.
- (6) Schäden an eingesetzten Geräten von Feuerwehren aus anderen Gemeinden werden von der Marktgemeinde aus dem Feuerwehrbudget bezahlt. Sobald ein solcher Schaden bekannt wird, ist ein Lokalaugenschein unter Beisein des Kommandanten der geschädigten Feuerwehr, des Einsatzleiters und des zuständigen Gemeindevertreters vorzunehmen. Der Schaden ist beim Lokalaugenschein zu begutachten und die weitere Vorgehensweise bezüglich Reparatur, Ersatzgerät bzw. Höhe der Kostenbeteiligung udgl zu vereinbaren.

§ 16 Veranstaltungen

Neben der Zurverfügungstellung gemäß § 7 Abs. 3 werden seitens der Marktgemeinde Großmugl auch die anfallenden behördlichen Gebühren für die erforderliche Genehmigung der Veranstaltungsbetriebsstätten sowie etwaiger behördlicher Anmeldegebühren für eine Veranstaltung ohne Anrechnung auf den Auszahlungsbetrag übernommen.

§ 17 Schlussbestimmungen

- (1) Der Gemeinderat der Marktgemeinde Großmugl bestimmt mit einfacher Mehrheit den zuständigen Gemeindevertreter (Feuerwehrreferent) zur Vollziehung im Sinne dieser Richtlinie. Der zuständige Gemeindevertreter wird durch den Bürgermeister und bei dessen Abwesenheit, durch den Vizebürgermeister vertreten.
- (2) Die Richtlinie tritt mit Wirksamkeit vom 1. November 2023 in Kraft. Die erste Abrechnung nach diesen Bestimmungen erfolgt somit im Kalenderjahr 2024. Mit Inkrafttreten dieser Richtlinie werden sämtliche vorhergehende Beschlüsse hinsichtlich der finanziellen Beiträge der Marktgemeinde Großmugl an die Feuerwehren außer Kraft gesetzt.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 11: Bericht des Bürgermeisters

Der Bürgermeister berichtet, dass die Weihnachtsfeier der Gemeinde am 7. Dezember 2023 stattfinden wird. Die Vereinbarung mit ISTMobil wird nicht verlängert, weil die vereinbarte Umstellung auf einen einwohnerbasierten Abrechnungsschlüssel nicht vorgenommen wurde. Die Sonn- und Feiertägigen Fahrten werden eingestellt. Der Trinkbrunnen in Herzogbirbaum wurde montiert und in Betrieb genommen. Die Fa. Leyrer & Graf arbeitet an den Wiederherstellungen nach dem Breitbandausbau.

TOP 19: NAFES – Nahversorgung, Benützungsvereinbarung

Der Vorsitzende beantragt, den Tagesordnungspunkt 19 im nicht öffentlichen Teil zu behandeln. Über diesen Antrag wurde in der nichtöffentlichen Sitzung verhandelt. Es wurde ein eigenes Protokoll abgefasst.

nicht öffentlicher Teil:**TOP 19: NAFES – Nahversorgung, Benützungsvereinbarung**

Dieser Tagesordnungspunkt wurde nicht öffentlich behandelt. Es wurde ein eigenes Protokoll abgefasst.

TOP 12: Rückhaltemaßnahme Weidnenbach – Grundstückskauf, Verträge

Dieser Tagesordnungspunkt wurde nicht öffentlich behandelt. Es wurde ein eigenes Protokoll abgefasst.

TOP 13: Rückhaltemaßnahme Paasbrunn – Dienstbarkeitsverträge

Dieser Tagesordnungspunkt wurde nicht öffentlich behandelt. Es wurde ein eigenes Protokoll abgefasst.

TOP 14: Rückhaltemaßnahme „Füllersdorf – Markweg“, Vorvertrag

Dieser Tagesordnungspunkt wurde nicht öffentlich behandelt. Es wurde ein eigenes Protokoll abgefasst.

TOP 15: Pachtvertrag – KG Steinabrunn, Parz. 317

Dieser Tagesordnungspunkt wurde nicht öffentlich behandelt. Es wurde ein eigenes Protokoll abgefasst.

TOP 16: Wanderwege – Vereinbarung, Nutzung

Dieser Tagesordnungspunkt wurde nicht öffentlich behandelt. Es wurde ein eigenes Protokoll abgefasst.

TOP 17: Personalangelegenheiten – PNr. 8038

Dieser Tagesordnungspunkt wurde nicht öffentlich behandelt. Es wurde ein eigenes Protokoll abgefasst.

TOP 18: Personalangelegenheiten – PNr. 8009

Dieser Tagesordnungspunkt wurde nicht öffentlich behandelt. Es wurde ein eigenes Protokoll abgefasst.

Da sonst nichts mehr vorgebracht wird, schließt der Vorsitzende die Gemeinderatssitzung um 19.50 Uhr.

Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung am.....2023 genehmigt

.....
Bürgermeister

.....
Schriftführer

.....
Gemeinderäte